



Gesuch um subsidiäre Kostengutsprache nach § 42 APG

Die Gemeinde spricht eine subsidiäre Kostengutsprache aus, wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner eine Sicherstellung nachweislich nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann (§ 42 Abs. 2 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz [APG]).

Angaben Gesuchsteller/in

Name		Vorname	
Strasse		PLZ Ort	4410 Liestal
Geburtsdatum		Kontakt (Tel./Email)	

Pflegeheim		(voraussichtlicher) Eintritt	
Höhe der Sicherstellung	CHF	Kontaktperson	

Beistandschaft/Vertretung

Name		Vorname	
Kontakt (Tel./Email)			

Beilagen

- Verfügung Ergänzungsleistung, bzw. sofern nicht vorhanden:
- Anmeldung Ergänzungsleistung
- oder
- Letzte definitive Steuerveranlagung oder Bankauszüge aller Bank- / Postkonti der letzten 3 Monate
- Bei Vertretung:
- entsprechende Vollmacht bzw. KESB Verfügung

Beachten Sie: Die Stadt Liestal übernimmt eine Forderung der Pflegeeinrichtung, wenn diese von der Bewohnerin oder vom Bewohner oder im Todesfall von den Erben nicht einbringlich ist. Die Pflegeeinrichtung hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen (vgl. § 42 Abs. 3 APG).

Unterschrift Gesuchsteller/in oder bevollmächtigte Vertretung:

Datum: